

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

---

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

Nr. 3/1977

Redaktion: Persönlicher Referent des Rektors

Druck: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den  
5. August 1977

---

## I N H A L T

Seite

Studienordnung Physik (Diplom-Abschluß)	2
Verwaltungsvereinbarung für das Regionale Hochschulrechenzentrum Oldenburg - Osnabrück (RHRZ)	8
Verwaltungsvereinbarung zur Förderung der Kirchenmusik	11
Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung	13
Hausverfügung über Hundeverbot	17
Einrichtung der Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit für den Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaften	18
Einrichtung des Diplom-Studienganges Biologie	18
Einrichtung des Diplom-Studienganges Psychologie	19
Register der bisherigen Ausgaben	20



## STUDIENORDNUNG

## § 3

### D I P L O M - P H Y S I K

### Aufbau des Studiums

Die Fachbereiche 4 und 5 haben nachstehende Ordnung gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 10 VGO auf getrennten Sitzungen am 18.05.77 beschlossen.

#### § 1

##### Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung beschreibt den Diplomstudiengang Physik an der Universität Osnabrück mit dem Ziel des Abschlusses durch die Diplomprüfung. Sie erfüllt den durch die Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Fachrichtung Physik der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK v. 13.03.1975 - 1062 - BIII 35k - 04 - a) gesetzten formalen Rahmen. Sie enthält die für den Studierenden verbindlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung berechtigt.

#### § 2

##### Ausbildungsziele

Der Diplom-Physiker soll in der Lage sein, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Dazu sind experimentelles Können und fundiertes theoretisches Wissen nötig. Der Diplom-Physiker muß schwierige und auch unanschauliche physikalische Zusammenhänge erkennen können und ein ausreichendes mathematisches Rüstzeug zu ihrer Beschreibung besitzen. Seine Ausbildung muß ebenfalls so angelegt sein, daß ihm später ein Wechsel des Arbeitsgebietes ohne große Schwierigkeiten möglich ist. Er soll eine Übersicht und ein theoretisches Verständnis der modernen Physik haben und Möglichkeiten ihrer Anwendung kennen.

1. Das Studium gliedert sich inhaltlich in das Studium der Experimentalphysik/Angewandten Physik, der Theoretischen/Mathematischen Physik, der Mathematik und eines Wahlfaches. Zeitlich gliedert sich das Studium in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch die Diplomvorprüfung, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

2. Der Studienplan (Anhang I) beschreibt das Mindestlehrangebot für ein ordnungsgemäßes Studium. Die Teilnahme an den darin aufgeführten Veranstaltungen ist für die Zulassung zur Diplomvorprüfung (§ 7 Abs. 2 c DPO) bzw. Diplomprüfung (§ 16 Abs. 1 DPO) erforderlich.

3. Die zugelassenen Wahlfächer bzw. Kombinationen von Wahlfächern sind im Anhang II aufgeführt.

#### § 4

##### Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise im Sinne von § 7 Abs. 2 d u. § 16 Abs. 1 DPO sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme

an Übungen zu den Lehrveranstaltungen,  
am Labor zum Grundkurs Physik,  
am Labor in Physik für Fortgeschrittene,  
am Laborpraktikum eines Wahlfaches,  
an Seminaren bzw. Proseminaren.

Die für den Diplomstudiengang Physik zuständigen Fachbereichsräte beschließen, nach welchen Kriterien der Erfolg der Teilnahme beurteilt wird und wer die Leistungsnachweise ausstellt.

2. Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind Leistungsnachweise erforderlich für

- a) zwei der vier Übungen zur Kernveranstaltung zum Grundkurs Physik,
  - b) zwei der vier Übungen zu den Theoretischen Vertiefungen zum Grundkurs Physik bzw. zur Vorlesung über Theoretische Physik I,
  - c) drei der vier praktischen Übungen (Labor) zum Grundkurs Physik,
  - d) zwei der drei Übungen zu den Mathematikvorlesungen des Grundstudiums
- und
- e) eine Übung oder ein Laborpraktikum des Wahlfaches, falls vorgesehen. Das Nähere ist im Anhang II geregelt.

3. Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind Leistungsnachweise erforderlich für

- a) das Labor in Physik für Fortgeschrittene,
  - b) eine der zwei Übungen zur Vorlesung über Experimentalphysik I und II,
  - c) zwei der drei Übungen zu den Vorlesungen über Theoretische Physik II und III und Theoretische Festkörperphysik,
  - d) ein Seminar bzw. Proseminar
- und
- e) eine Übung oder ein Laborpraktikum des Wahlfaches, falls vorgesehen. Das Nähere ist im Anhang II geregelt.

4. Soll die mündliche Diplomprüfung in zwei Abschnitten abgelegt werden, so sind für die Anmeldung zum ersten Abschnitt lediglich Leistungsnachweise für die Fächer beizubringen, die im ersten Abschnitt geprüft werden. Für Experimentelle/Angewandte Physik sind die unter 3 a) und 3 b) aufgeführten Leistungsnachweise erforderlich, für Theoretische/Mathematische Physik die unter 3 c), für das Wahlfach die unter 3 e) aufgeführten. Die übrigen in Abs. 3 geforderten Leistungsnachweise sind zum zweiten Prüfungsabschnitt vorzulegen.

5. Eine Diplomarbeit in Experimentalphysik/Angewandter Physik kann erst vergeben werden, nachdem der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Labor in Physik für Fortgeschrittene erbracht worden ist.

6. Der Diplom-Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Studierenden in Einzelfällen Abweichungen von den Regelungen Abs. 2 bis Abs. 5 genehmigen (siehe § 7 Abs. 2 d bzw. § 16 Abs. 1 der DPO).

#### § 5

##### Schwerpunkte im Fach Mathematik

Schwerpunkte des Hauptstudium im Fach Mathematik und der Diplomprüfung - im Sinne des § 18 Abs. 2 c DPO - sind

- a) Numerische Mathematik
- b) Wahrscheinlichkeitstheorie/ Statistik
- c) Funktionalanalysis
- d) Klassische Analysis (Differentialgleichungen, Funktionentheorie, spezielle Funktionen, Differentialgeometrie etc.)

#### § 6

##### Übergangsregelung

Für Studierende des Diplomstudiengangs Physik, die ihr Fachstudium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, gelten die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 4 und 5 beschlossenen Übergangsregelungen (s. Anhang III).

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anhang I: Studienplan

Der Studienplan ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester abgestellt.

Bei den Lehrveranstaltungen werden die Semesterwochenstunden angegeben. In Klammern ist die Anzahl der zugehörigen Übungsstunden aufgeführt. Mathematik 8 (2) bedeutet beispielsweise, daß pro Woche acht Stunden Mathematik angeboten werden, diese setzen sich aus sechs Stunden Vorlesung und zwei Stunden Übungen zusammen. Der Zusatz LN bedeutet, daß ein Leistungsnachweis erbracht werden kann.

### GRUNDSTUDIUM

#### 1. Semester

Integrierter Grundkurs Physik I  
Kernveranstaltung 6(2) LN  
Theoretische Vertiefung 4(2) LN  
Mathematische Hilfsmittel 2(1)  
Labor 3 LN  
Mathematik 8(2) LN

Zu Beginn des Semesters werden in einer zweiwöchigen Orientierungsphase Inhalt und Organisation des Physikstudiums vorgestellt, es wird eine Übersicht über das Berufsfeld des Physikers und eine Einführung in die Technik des Studierens gegeben sowie ein Intensivkurs in Mathematik angeboten. Der Grundkurs I befaßt sich mit klassischen Ein- und Mehrteilchensystemen. Die Übungen zur Kernveranstaltung, Labor, Theoretische Vertiefung und die Mathematischen Hilfsmittel erweitern und vertiefen den Stoff der Kernveranstaltung. In Mathematik wird eine Einführung in die Analysis und lineare Algebra angeboten, die die besonderen Bedürfnisse der Physikausbildung berücksichtigt.

#### 2. Semester

Integrierter Grundkurs Physik II  
Kernveranstaltung 6(2) LN  
Theoretische Vertiefung 4(2) LN  
Mathematische Hilfsmittel 2(1)  
Labor 3 LN  
Mathematik 8(2) LN

Der Grundkurs II ist den elektrischen und magnetischen Feldern und Wellen gewidmet. In Mathematik wird die Einführung in die Analysis und lineare Algebra fortgesetzt.

#### 3. Semester

Integrierter Grundkurs Physik III  
Kernveranstaltung 6(2) LN  
Theoretische Vertiefung 4(2) LN  
Mathematische Hilfsmittel 2(1)  
Labor 3 LN  
Mathematik 5(1) LN  
Wahlfach (siehe Anhang II)

Der Grundkurs III behandelt die Grundlagen der Mikrophysik. In Mathematik soll die Vektoranalysis, eine Einführung in die Funktionentheorie und in die Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen gebracht werden. Die Diplomvorprüfung in Mathematik kann nach dem 3. Semester abgelegt werden.

#### 4. Semester

Integrierter Grundkurs Physik IV  
Kernveranstaltung 6(2) LN  
Labor 4 LN  
Theoretische Physik I 4(2) LN  
Einführung in die elektronische Datenverarbeitung 2  
Wahlfach (siehe Anhang II)

Im Grundkurs IV wird die Struktur der Materie abgehandelt. Auf den Theoretischen Vertiefungen des 1. und 2. Semesters aufbauend, wird in Theoretischer Physik I eine systematische klassische Mechanik und Elektrodynamik gebracht. Die Einführung in die

EDV - im wesentlichen das Erlernen einer Programmiersprache - ist kein Prüfungsstoff für die Diplomvorprüfung. Von dieser Ausnahme abgesehen, erstreckt sich die Diplomvorprüfung grundsätzlich über den Stoff des Grundstudiums.

### HAUPTSTUDIUM

#### 5. Semester

Experimentalphysik I 4(1) LN  
Theoretische Physik II 6(2) LN  
Wahlpflichtveranstaltungen in Mathematik 6  
Wahlfach (siehe Anhang II)

In Experimentalphysik I wird die Mikrophysik vertiefend unter experimentellen Gesichtspunkten gebracht. Theoretische Physik II behandelt die Quantentheorie systematisch. In Mathematik können entweder eine umfassende oder zwei kleinere Vorlesungen gehört werden, daher ist die Aufteilung in Vorlesung und Übung nicht angegeben. Die Möglichkeit (siehe § 18 Abs. 2c DPO), für die Diplomprüfung in Mathematik einen Schwerpunkt zu wählen, sollte beachtet werden. Die Schwerpunkte in Mathematik sind im § 5 der Studienordnung aufgeführt.

#### 6. Semester

Experimentalphysik II 3(1) LN  
Theoretische Physik III 4(1) LN  
Wahlpflichtveranstaltungen in Physik 6  
Wahlpflichtveranstaltungen in Mathematik 3  
Wahlfach (siehe Anhang II)

In Experimentalphysik II wird die Festkörperphysik unter experimentellen Gesichtspunkten behandelt. Theoretische Physik III ist der statistischen Thermodynamik gewidmet. Die Wahlpflichtveranstaltungen in Physik sind entweder vertiefende Vorlesungen zu den Gebieten der Pflichtvorlesungen des Hauptstudiums, es können aber auch Vorlesungen zu noch nicht behandelten Gebieten sein. Die Aufteilung in Veranstaltungsarten wird

der Eigenart des Gebietes angepaßt. Für die Wahlpflichtveranstaltungen in Mathematik gilt die Bemerkung zum 5. Semester.

#### 7. Semester

Labor in Physik für Fortgeschrittene 6 LN  
Theoretische Festkörperphysik 4(1) LN  
Wahlpflichtveranstaltungen in Physik 8  
Wahlfach (siehe Anhang II)

Das Physiklabor für Fortgeschrittene kann auch in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 6. und 7. Semester besucht werden. Das wird besonders den Studenten empfohlen, die eine Diplomarbeit aus einem Gebiet der Theoretischen/Mathematischen Physik anstreben. Die Wahlpflichtveranstaltungen in Physik sollten entweder aus dem Angebot der Theoretischen/Mathematischen Physik oder aus dem Angebot der Experimentalphysik/Angewandten Physik gewählt werden, je nachdem, ob eine Diplomarbeit aus diesem oder jenem Bereich angestrebt wird.

#### 8. Semester

Wahlpflichtveranstaltungen in Physik 14 LN

Aus den Bereichen Experimentalphysik/Angewandter Physik und Theoretischer/Mathematischer Physik werden Themenkreise für Arbeitsgruppen angeboten. Die Aufteilung der Wahlpflichtveranstaltungen in Vorlesungen, Übungen, Seminare bzw. Proseminare, ggf. Laborpraktikum usw. wird der Eigenart des Themenkreises angepaßt. Besonderes Gewicht liegt dabei auf der Hinführung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Jeder Student schließt sich einer solchen Gruppe an. Er hat die Möglichkeit, sich intensiv mit einem Gebiet zu befassen, zu dem Diplomarbeiten angefertigt werden können. Eine Diplomarbeit

sollte erst begonnen werden, wenn der Kandidat sich in die Problematik seines Gebietes vertieft hat und das erforderliche methodische Instrumentarium beherrscht.

#### Anhang II: Wahlfächer

Das Wahlfachstudium erstreckt sich insgesamt über wenigstens 16 Semesterwochenstunden. Für jedes Wahlfach wird ein Basisteil und ein Vertiefungsteil angeboten. Im Grundstudium soll der Basisteil eines Wahlfaches studiert werden. Im Hauptstudium kann entweder der Vertiefungsteil desselben Faches oder der Basisteil eines anderen Faches studiert werden. Nach Absprache mit den Lehrenden eines Wahlfaches ist in Ausnahmefällen auch das Studium eines Vertiefungsteiles ohne vorausgegangenes Studium des entsprechenden Basisteiles möglich, falls ein erfolgreiches Studium zu erwarten ist. Nicht zulässig ist jedoch, daß im Hauptstudium derselbe Teil desselben Faches wie im Grundstudium gewählt wird.

Zur Zeit sind folgende Wahlfächer zugelassen:

a) Chemie/Physikalische Chemie

Basisteil:

Allgemeine Chemie I 3  
Allgemeine Chemie II 2  
Laborpraktikum Allgemeine Chemie 3 LN

Vertiefungsteil:

Physikalische Chemie I 4(1) LN  
Physikalische Chemie II 4(1) LN

b) Informatik

Basisteil:

Algorithmen I 4(2) LN  
Algorithmen II 4(2) LN

Vertiefungsteil:

Algorithmen III 4(2) LN  
Ergänzungsvorlesung 4(2) LN

c) Wissenschaftstheorie

Basisteil:

Logik 4(1) LN  
Wissenschaftstheorie 4(1) LN

Vertiefungsteil:

Vorlesungen und Seminare bzw. Übungen zu philosophischen Problemen der Physik, insgesamt 8(4) LN

Zusätzlich sollen als Wahlfächer noch Werkstofftechnik, Elektrotechnik, Biophysik und Wirtschaftswissenschaften zugelassen werden.

#### Anhang III: Übergangsregelung

1. Für Studierende, die das Fachstudium zum Wintersemester 1976/77 begonnen haben oder solchen gleichgestellt sind, gilt die Studienordnung mit folgender Änderung:

§ 4 Abs. 2 lautet

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind Leistungsnachweise erforderlich für

- a) eine der vier Übungen zur Kernveranstaltung zum Grundkurs Physik,
  - b) eine der vier Übungen zu den Theoretischen Vertiefungen zum Grundkurs Physik bzw. zur Vorlesung über Theoretische Physik I,
  - c) zwei der vier praktischen Übungen (Labor) zum Grundkurs Physik,
  - d) eine der drei Übungen zu den Mathematikvorlesungen des Grundstudiums
- und

- e) eine Übung oder ein Laborpraktikum des Wahlfaches, falls vorgesehen. Das Nähere ist im Anhang II geregelt.

2. Für Studierende, die das Fachstudium zum Wintersemester 1975/76 begonnen haben oder solchen gleichgestellt sind, gilt die Studienordnung mit folgender Änderung:

§ 4 Abs. 2 lautet

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind Leistungsnachweise nicht erforderlich.

3. Für Studierende, die das Fachstudium zum Wintersemester 1974/75 begonnen haben oder solchen gleichgestellt sind, gilt die Studienordnung mit folgender Änderung:

§ 4 Abs. 3 lautet

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind Leistungsnachweise erforderlich für

- a) das Labor in Physik für Fortgeschrittene,
- b) (entfällt),
- c) eine der drei Übungen zu den Vorlesungen über Theoretische Physik II und III und Theoretische Festkörperphysik,
- d) ein Seminar bzw. Proseminar und
- e) (entfällt).

VERWALTUNGSVEREINBARUNG  
FÜR DAS REGIONALE HOCHSCHULRECHEN-  
ZENTRUM O L D E N B U R G -  
O S N A B R Ü C K (RHRZ)

Präambel:

Die Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie die Fachhochschulen Oldenburg, Osnabrück, Ostfriesland schließen folgenden Vertrag über den Betrieb und die Nutzung ihrer Rechenanlagen:

§ 1

"Regionales Hochschulrechenzentrum Oldenburg/Osnabrück"

Die Universitäten Oldenburg und Osnabrück bilden das "Regionale Hochschulrechenzentrum OL/OS", in dem die Rechenzentren der Universitäten ihre Rechenanlagen einschließlich der ihnen zugeordneten Anlagen gemeinsam und im Verbund betreiben. Die Stellung der Rechenzentren als zentrale Einrichtung der Universitäten bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben des "Regionalen Hochschulrechenzentrums Oldenburg/Osnabrück"

(1) Das "Regionale Hochschulrechenzentrum OL/OS" dient der Forschung, Lehre und Verwaltung sowie sonstigen Aufgaben der Universitäten und der Fachhochschulen der Regionen Oldenburg und Osnabrück durch Bereitstellung von Rechnerleistung.

(2) Das Regionale Hochschulrechenzentrum OL/OS gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Verbundsystems. Zu diesem Zweck

- stimmt es die personelle und sächliche Ausstattung sowie den weiteren Ausbau der Rechenzentren und Rechenstellen ab,
- koordiniert es den Betrieb und die Nutzung der Rechenanlagen so, daß die Leistungen aller Rechenanlagen allen Hochschulen der Region zur Verfügung stehen

und Spitzenbelastungen ausgeglichen werden.

(3) Das Regionale Hochschulrechenzentrum OL/OS strebt einen Verbund mit anderen wissenschaftlichen Rechenzentren an.

§ 3

Leitung

(1) Das Regionale Hochschulrechenzentrum wird von einem Vorstand geleitet. Mitglieder des Vorstandes sind:

- 2 Vertreter der Universität Oldenburg
- 2 Vertreter der Universität Osnabrück
- 3 Vertreter der Fachhochschulen der Regionen Oldenburg - Osnabrück

(2) Die Geschäftsführer oder Leiter der Rechenzentren der Universitäten Oldenburg und Osnabrück sind Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme und verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Leiter der Rechenstellen der Fachhochschulen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

(3) Die Vertreter der Universitäten Oldenburg und Osnabrück werden vom Senat der jeweiligen Universitäten gewählt. Die Vertreter der Fachhochschulen werden von den Fachhochschulen bestimmt; dabei sind beide Regionen zu berücksichtigen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von 1 Jahr. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und führt die Geschäfte des Vorstandes. Die laufenden Geschäfte des RHRZ OL/OS nehmen die Geschäftsführer oder Leiter der Rechenzentren der Universitäten wahr.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Widersprechen mindestens zwei Vertreter der Fachhochschulen oder beide Vertreter einer Universität einem Mehrheitsbeschluß, so wird er zunächst nicht wirksam. Der Beschluß wird einer Einigungsstelle vorgelegt, der die Rektoren der Universitäten und ein Rektor der Fachhochschulen angehören. Die Einigungsstelle kann einstimmig den Beschluß bestätigen oder mit Änderungsvorschlägen an den Vorstand zurückverweisen. Im Falle der Bestätigung wird der Beschluß wirksam.

(6) Die Fachhochschulen regeln durch Vereinbarung, wie ihre Vertreter für den Vorstand (Abs. 3) und ihr Vertreter für die Einigungsstelle (Abs. 5) bestimmt werden.

(7) Der Vorstand ist gebildet, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder benannt ist, darunter muß mindestens ein Vertreter der Fachhochschulen sein. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können nicht gefaßt werden, wenn nicht mindestens je ein Vertreter der Universitäten und ein Vertreter der Fachhochschulen anwesend sind. Kann aus diesem Grunde ein Beschluß nicht gefaßt werden, so kann über den betreffenden Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung beschlossen werden.

#### § 4

##### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt im Rahmen der Aufgaben des Regionalen Hochschulrechenzentrums OL/OS über

- Richtlinien zur Verteilung von Betriebsmitteln auf die einzelnen Hochschulen,
- Richtlinien zur Benutzung der Anlagen des RHRZ,
- einen jährlichen Finanz-, Personalbedarfs- und Ausstattungsplan als Empfehlung an die einzelnen Hochschulen,

- Empfehlungen zu den Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen für den Betrieb der Rechenzentren,
- Einzelempfehlungen an die Hochschulen zum Einsatz von Personal, zur Verwendung von Haushaltsmitteln sowie zum Betrieb, zur Unterhaltung und zum Ausbau der Anlagen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er berichtet den Hochschulen jährlich über die Arbeit und Entwicklung des RHRZ OL/OS.

#### § 5

##### Nutzungsrechte

Die dem RHRZ zugeordneten Anlagen stehen allen Hochschulen zur Nutzung zur Verfügung.

Zweckmäßigerweise decken die Hochschulen ihren Rechenbedarf zunächst jedoch auf den nächstliegenden Anlagen. Das Nähere regeln Richtlinien zur Verteilung von Rechenzeiten und zur Nutzung der Anlagen des RHRZ OL/OS.

#### § 6

##### Haushalt

Die für das RHRZ OL/OS benötigten Haushaltsmittel werden von den einzelnen Hochschulen beantragt und bewirtschaftet. Jede Hochschule beantragt und trägt diejenigen Kosten, die durch den Betrieb ihrer Anlagen verursacht werden. Kosten, die sich nach der Verursachung nicht eindeutig zurechnen lassen, werden nach einem angemessenen Schlüssel umgelegt.

#### § 7

##### Teilweise Ungültigkeit

Sind Teile dieser Vereinbarung ungültig, so bleiben die übrigen Regelungen rechtswirksam.

§ 8

Inkrafttreten u. Kündigung

Der Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Rektoren der vertragschließenden Hochschulen in Kraft. Er gilt für unbefristete Zeit und kann frühestens zum 31.12.1979 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr und ist nur mit Wirkung zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig.

PROTOKOLLNOTIZ

zur Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung

1. Am heutigen Tage haben die Rektoren der Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie der Fachhochschulen Oldenburg, Osnabrück und Ostfriesland die Verwaltungsvereinbarung über das RHRZ abgeschlossen. Sie bedauern, daß die Fachhochschule Wilhelmshaven sich bisher nicht in der Lage sah, sich dem Vertrag anzuschließen. Sie geben - als Ausdruck ihrer Hoffnung auf einen baldigen Beitritt der Fachhochschule Wilhelmshaven - deshalb zu Protokoll:

"Mit dem Beitritt der Fachhochschule Wilhelmshaven zur Verwaltungsvereinbarung über das RHRZ erhält die Präambel folgende Fassung:

Die Universitäten Oldenburg und Osnabrück sowie die Fachhochschulen Oldenburg, Osnabrück, Ostfriesland und Wilhelmshaven schließen folgenden Vertrag über den Betrieb und die Nutzung ihrer Rechenanlagen."

2. Der Vorläufige Koordinierungsausschuß (VKA) des Regionalen Rechenzentrums Oldenburg-Osnabrück wird bis zur Amtsaufnahme des Vor-

stands des RHRZ, längstens jedoch bis zum 30. Sept. 1977, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes des RHRZ beauftragt.

Der Vorsitzende des VKA wird mit der Einberufung der konstituierenden Sitzung des Vorstandes des RHRZ beauftragt.

Oldenburg, 9. Juni 1977

Die Rektoren

Krüger (Universität Oldenburg)  
Horstmann (Universität Osnabrück)  
i.V. Godzik (Fachhochschule Oldenburg)  
Müller (Fachhochschule Osnabrück)  
Koch (Fachhochschule Ostfriesland)



VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZUR FÖRDERUNG DER KIRCHENMUSIK

Zwischen

§ 3

1. dem Bischöflich Münsterschen  
Offizialat in Vechta, vertreten  
durch Herrn Weihbischof  
Dr. M.G. Frhr. v. Twickel  
(im folgenden Kirchenbehörde  
genannt)

Die Parteien versichern sich gegenseitiger Obsorge der Instrumente und vereinbaren eine wechsel- und gegenseitige Pflege des benutzten Instrumentariums.

und

§ 4

2. der Universität Osnabrück,  
vertreten durch den Rektor,  
Herrn Prof. Dr. M. Horstmann

Die Parteien versichern sich gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in Fragen der Ausbildungs- und Unterrichtsmöglichkeiten

Wird folgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

§ 1

Zum Zwecke kirchenmusikalischer Förderung und Ausbildung Studierender erklären sich Kirchenbehörde und das Fachgebiet Musik der Universitätsabteilung Vechta zu gegenseitiger Kooperation bereit.

§ 2

Die Parteien vereinbaren diesbezüglich, die äußeren Bedingungen so zu gestalten, daß eine wechselseitige und gemeinsame Nutzung von Räumen und Instrumenten optimal ermöglicht wird,

- a) von Räumen und Instrumenten, insbesondere Orgeln und Klavieren des Fachgebietes Musik der Abteilung Vechta,
- b) von Kirchenraum und Orgeln im Bereich des Offizialatsbezirks Vechta (in Vechta selbst und in Cloppenburg, Delmenhorst, Damme, Oldenburg), jeweils nach Rücksprache mit den zuständigen Kirchengemeinden.

a) in bezug auf eine angemessene Berücksichtigung kirchenmusikalischer und liturgischer Aspekte innerhalb des Studienangebotes/ seitens des Fachgebietes Musik in Zusammenarbeit dem Fach Kath. Theologie beim Standort Vechta,

b) bei der Durchführung zusätzlicher Studienangebote im Schwerpunkt Kirchenmusik (Arbeitsgemeinschaften, Kompaktseminare, Wochenenden, Studienwochen) seitens der Kirchenbehörde.

§ 5

Die Ausbildungsmodalitäten und Prüfungsbestimmungen richten sich im Schwerpunkt Kirchenmusik nach den allgemeinen bischöflichen Richtlinien zur Ausbildung von Kirchenmusikern; sie werden in gemeinsamer Verantwortung von Kirchenbehörde und dem Fachgebiet Musik der Universitätsabteilung Vechta in Zusammenarbeit mit dem Fach Kath. Theologie beim Standort Vechta durchgeführt. Sie sind in einem gesonderten Papier ('Studienschwerpunkt Kirchenmusik') niedergelegt.

§ 6

Jährlich vor Beginn des Wintersemesters finden zwischen Kirchenbehörde und Universität (Fachgebiet Musik der Abteilung Vechta) Kontaktgespräche statt, in welchen Einzelheiten der unter §§ 1 bis 5 umschriebenen Nutzung, Obsorge, Unterstützung und Modalitäten für die Dauer eines Jahres festgelegt werden.

§ 7

Hinsichtlich der Benutzung der unter § 2 b genannten Einrichtungen besteht seitens der Kirchenbehörde eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für den durch diese Vereinbarung erfaßten Personenkreis gilt.

Für die Sicherheit in den jeweiligen Räumen und der Instrumente ist jede der beteiligten Parteien für ihren Bereich zuständig und verantwortlich.

Für angerichtete Schäden ist im Rahmen der bestehenden Gesetze der jeweilige Benutzer verantwortlich.

§ 8

Diese Vereinbarung kann mit Jahresfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Teil gekündigt werden.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt am 14.04.1977 in Kraft.

Durch diese Verwaltungsvereinbarung wird die seit dem 01.07.1962 bestehende Vereinbarung zwischen

Bischöflichem Offizialat Vechta und Pädagogischer Hochschule Vechta zur Förderung kirchenmusikalischer Ausbildung Studierender mit Wirkung vom 14.04.1977 abgelöst.

Osnabrück, den 14.04.1977

Horstmann (Rektor)

Vechta, den 14.04.1977

Frhr. v. Twickel (Kirchenbehörde)

ANHANG

Zusatz-Vereinbarung

Die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Kirchenbehörde und Universität zum Zwecke kirchenmusikalischer Förderung und Ausbildung Studierender getroffenen Vereinbarungen finden auch auf nicht-immatrikulierte, externe Interessenten (Gasthörer) sinngemäß Anwendung.

Zu § 2 b):

Vechta: Kirche St. Georg  
Kirche St. Marien (Oythe)  
Marienhain

Cloppenburg: St. Josef  
St. Andreas  
Vincenzhaus

Delmenhorst: St. Marien

Damme: St. Viktor

Oldenburg: St. Peter

Zu § 5:

Bischöfliche Richtlinien zur Ausbildung von Kirchenmusikern, insbesondere Arbeitspapier 'Studien-schwerpunkt Kirchenmusik' des Fachgebietes Musik der Abteilung Vechta.

DIENSTVEREINBARUNG ZUR FORT- UND WEITERBILDUNG  
GEMÄSS §§ 81 UND 75 ABS. 1 ZIFF. 5 NDS. PERSVG

Zwischen der Universität Osnabrück (Dienststelle), vertreten durch den Rektor einerseits, und dem Gesamtpersonalrat bei der Universität Osnabrück andererseits wird in Ergänzung des § 49 BAT, § 33 MTL und § 99 NBG auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG), § 3 Abs. 1 Ziff. 6 Gesetz zur Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück (UOG) sowie § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Vorläufige Grundordnung der Universität Osnabrück (VGO) folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Bediensteten der Universität Osnabrück unabhängig von ihrer wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Sie gilt für die von der Dienststelle angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und für Veranstaltungen aus dem allgemeinen Lehrangebot der Universität Osnabrück; sie gilt auch für Seminare und Lehrgänge anderer Institutionen außerhalb der Universität Osnabrück, sofern es sich dabei um Maßnahmen gem. Abs. 3 handelt.

(3) Sie gilt für Weiterbildungsmaßnahmen

- a) im dienstlichen Interesse,
- b) mit dem Ziel einer betriebsbedingten, notwendigen Umschulung,
- c) auf der Grundlage des § 7 der Nds. Sonderurlaubsverordnung.

§ 2

Voraussetzungen des Fort- und Weiterbildungsprogramms

(1) Der Dienststelle obliegt es, in Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat die Voraussetzungen zur Einführung und Koordinierung entsprechender Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu schaffen.

(2) Die Seminare und Lehrgänge der Dienststelle werden im Einvernehmen mit dem Gesamtpersonalrat durchgeführt. Die Mitwirkung der Konstaktstelle für wissenschaftliche Weiterbildung und ggf. der Kommission für wissenschaftliche Weiterbildung kann auf Wunsch einer der beiden Parteien erfolgen.

(3) Die Kosten werden nach Maßgabe der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von der Universität bzw. im Sonderfall vom MWK oder anderen anerkannten Institutionen außerhalb der Universität getragen. Die Erhebung von Teilnehmergebühren ist nur dann zulässig, wenn als Träger der Veranstaltungen andere Institutionen auftreten.

§ 3

Fort- und Weiterbildung im dienstlichen Interesse

(1) Als Fort- und Weiterbildung im dienstlichen Interesse gelten alle Maßnahmen, die

- a) zu einer besseren Erledigung der zu bewältigenden Arbeit führen,
- b) Elemente beinhalten, die für eine höherwertige Tätigkeit in dem gleichen Arbeitsbereich qualifizieren,

c) dazu dienen, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Wahrnehmung von gesetzlich vorgesehenen Selbstverwaltungsämtern zu erwerben.

(2) Die Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Veranstaltungen wird auf die Arbeitszeit angerechnet.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Gründen liegt ein dienstliches Interesse immer dann vor, wenn der Beschäftigte einen im Landeshaushalt und im Stellenverzeichnis höherwertig ausgewiesenen Arbeitsplatz innehat und durch die Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung die persönlichen Voraussetzungen für die höhere Gruppe geschaffen werden sollen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Vorschlag des Vorgesetzten spricht der Rektor als Dienstvorgesetzter die Genehmigung zur Teilnahme an der Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung aus, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Soweit es solche Hindernisse gibt, sind sie im Rahmen der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten - z. B. durch den Einsatz von Vertretungskräften - auszugleichen. Scheitert auch dies, kann im Einzelfall die Teilnahme an einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung verschoben werden.

#### § 4

##### Sonderurlaub

(1) Für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,

- a) die zu einem schulischen oder beruflichen Abschluß führen oder
- b) die allgemein der Bewältigung der am Arbeitsplatz gestellten Anforderungen in fachlicher

oder gesellschaftspolitischer Hinsicht dienen oder

c) deren Besuch für andere oder höherwertige Tätigkeiten qualifizieren soll,

ohne daß ein dienstliches Interesse ausdrücklich anerkannt wird, kann Sonderurlaub nach Maßgabe der Sonderurlaubs-Verordnung gewährt werden.

(2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zeit der Teilnahme an bestimmten Kursen als Dienstzeit anzuerkennen, wenn die Teilnahme zumindest überwiegend im dienstlichen Interesse liegt.

(3) Unberührt bleibt die Gewährung von Sonderurlaub für die darüber hinaus in der Sonderurlaubs-Verordnung ausdrücklich genannten Veranstaltungen.

(4) Wird Sonderurlaub für den Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne von Abs. 1 in Anspruch genommen, so wird der dadurch entstehende Arbeitsausfall zusammengefaßt und durch Sonderurlaub abgegolten. Bei einer Vollzeitbeschäftigung kann die Dienststelle bis zu 6 Arbeitstagen (bzw. 48 Stunden) pro Jahr, mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde (MWK) bis zu 12 Arbeitstagen (bzw. 96 Stunden) pro Jahr Sonderurlaub gewähren. Bei Teilzeitbeschäftigten findet eine entsprechende Reduzierung statt.

#### § 5

##### Arbeitsrechtliche Konsequenzen

(1) Die Universität Osnabrück bemüht sich, den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen Bedeutung nach den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Dienstpostenbewertungsgrundsätzen zu verschaffen. Sie erkennt den berufsqualifizierenden Charakter

im Einzelfall dort an, wo keine vor einer besonderen Stelle abzulegende Abschlußprüfung gefordert wird oder wo auf gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen abgestellt wird und die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen diese vermittelt haben.

(2) Die Dienststelle wird sich bemühen, den Absolventen von berufsqualifizierenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen die Ausübung der erworbenen Fähigkeiten in entsprechenden Tätigkeitsbereichen zu ermöglichen.

## § 6

### Verfahren

(1) Für die Genehmigung der Teilnahme an einer Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ist ein Antrag an den Vorgesetzten zu stellen. Dieser ist nach Genehmigung in Abschrift an das Personaldezernat und an die mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Organisationseinheit zu richten. Die Antragstellung soll nach Möglichkeit vier Wochen vor Beginn der Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltung erfolgen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu prüfen, ob zwingende dienstliche Gründe einer Teilnahme entgegenstehen. Sollte dies der Fall sein, ist der Antrag abzulehnen und die Ablehnung des Antrages zu begründen. In dieser Begründung ist auch darzustellen, warum die Hindernisse nicht ausgeräumt werden können. Kommt eine Einigung zwischen Antragsteller und Vorgesetztem nicht zustande, werden der Dienstvorgesetzte und die zuständige Personalvertretung beteiligt. Der Dienstvorgesetzte entscheidet über den Antrag endgültig. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Vorgesetzte hat innerhalb von 10 Tagen über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Entscheidung, so kann der Antragsteller eine Entscheidung des Dienstvorgesetzten herbeiführen. Dieser soll über den Antrag unverzüglich entscheiden. Lehnt dieser den Antrag ab, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird ein Nachweis ausgestellt, der auf Wunsch des Teilnehmers zu den Personalakten genommen wird.

## § 7

### Inkrafttreten und Kündigung

(1) Wurden für einzelne Beschäftigte Maßnahmen der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung vor Außerkraftsetzung dieser Dienstvereinbarung eingeleitet, so sollen diese nach den Regelungen dieser Dienstvereinbarung abgewickelt werden. Wird eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen, so sind die laufenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der neuen Dienstvereinbarung anzugleichen (soweit dies organisatorisch durchführbar ist).

(2) Die Dienstvereinbarung wird für drei Kalenderjahre abgeschlossen. Sie kann nach Ablauf der drei Jahre nur mit halbjähriger Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung bis zum jeweiligen Kündigungszeitpunkt (Ablauf des 30.06. jeden Jahres), verlängert sich die Geltungsdauer stillschweigend jeweils bis zum Ablauf des 31.12. des Folgejahres.

(3) Die Dienstvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch den Rektor der Universität und den Gesamtpersonalrat bei der Universität Osnabrück in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Osnabrück, den 22.06.1977

Horstmann (Rektor)

Streffer (Vorsitzender des Gesamtpersonalrats)

## HUNDEVERBOT

Am 15.07.1977 erließ der Rektor folgende

Hausverfügung:

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit von Besuchern und Angehörigen der Universität ordne ich mit Wirkung vom 1. August 1977 an, daß das Mitführen von Hunden in Dienstgebäuden und -räumen der Universität nicht zulässig ist,

mit folgender Begründung:

Zu meinem Bedauern ist es erforderlich geworden, das Mitführen von Hunden in Dienstgebäuden der Universität zu untersagen. Dieses wurde erforderlich, weil im letzten Semester verschiedene Veranstaltungen der Universität durch mitgeführte Hunde gestört wurden. In einem Fall ist es beinahe zu einem Dienstunfall gekommen, in einem anderen Fall ist es zu einem Dienstunfall gekommen, als ein mitgeführter großer Hund einem Hochschullehrer gefährliche Bißverletzungen beibrachte.

Die Einlassungen der Hundeführerin und der Hundehalterin lassen erwarten, daß sie auch künftig gefährliche Hunde mit in die Universität bringen wollen. Ich kann der dadurch entstehenden Gefahr für die Hochschulangehörigen und Besucher nur dadurch begegnen, daß ich generell das Mitführen von Hunden untersage. Nur in einem solchen Fall läßt sich durchsetzen, daß diese Gefährdungen künftig abgestellt werden.



EINRICHTUNG DER STUDIENRICHTUNG "SOZIALPÄDAGOGIK UND SOZIALARBEIT" FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 25.03.1977 mit Erlaß 1063 - BIII 39 m - 3/76 u. a. folgendes bekannt:

Auf Ihren Antrag vom 04.12.1976 und 23.09.1976 genehmige ich entsprechend dem Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 22.09.1976 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück (UOG) vom 03.12.1973 (Nieders. GVBl. S. 479) die Einrichtung der Studienrichtung "Sozialpädagogik und Sozialarbeit" für den Diplom-Studiengang Erziehungswissenschaften an der Universität Osnabrück zum Beginn des Wintersemesters 1977/78.

EINRICHTUNG DES DIPLOMSTUDIENGANGES BIOLOGIE

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst gab am 16.05.1977 mit Erlaß 1063 - BIII 39 m - 3/77 u. a. folgendes bekannt:

Auf Ihren Bericht vom 01. März 1977 genehmige ich gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Organisation der Universitäten Oldenburg und Osnabrück (UOG) vom 03. Dez. 1973 die Einrichtung des Studiengangs Diplom-Biologie an der Universität Osnabrück.

Die Einrichtung des Studiengangs erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Ausbauzielzahlen zum WS 1977/78.

EINRICHTUNG DES DIPLOM-STUDIEN-  
GANGES PSYCHOLOGIE

Der Niedersächsische Minister für  
Wissenschaft und Kunst gab am  
18.07.1977 mit Erlaß 1063 - B III  
39 m - 2/76 u. a. folgendes bekannt:

Auf Ihren Bericht vom 17.03.1977 stelle  
ich für den Diplom-Studiengang Psycho-  
logie an der Universität Osnabrück  
die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1  
Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die  
Organisation der Universitäten Ol-  
denburg und Osnabrück (UOG) vom  
03.12.1973 in Aussicht.

REGISTER DES AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATTES DER UNIVERSITÄT  
OSNABRÜCK VON DER ERSTEN AUSGABE 1'75 BIS 2'77

Teil A  
Satzungen und Ordnungen der Universität

Benutzungsordnung für die Bibliothek	AM 2'76
Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken	AM 2'76 = Nds. GVBl 75, 337
Vorläufige Geschäftsordnung des Senats	AM 2'76
Richtlinien des Senats über Lehraufträge	AM 1'75
Korrektur	AM 1'77
Änderung	AM 2'77
Richtlinien des Senats zur Raumüberlassung	AM 1'76
Richtlinien des Senats für Studien- und Berufsberatung	AM 2'76
Vorläufige Rahmenwahlordnung für Kommissionen und Ausschüsse	AM 1'76
Wahlordnung der Einrichtungskommissionen für Fachbereiche	AM 2'77

Teil B  
Prüfungsordnungen, Studienordnungen und anderes

1. Prüfungsordnungen	
Diplom - Erziehungswissenschaften (der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, gilt auch für die Universität Osnabrück)	AM 1'75 = Nds. MBl. 70, 1146
Diplom - Sozialwissenschaften	AM 2'75 = Nds. MBl. 75, 1523
Diplom - Mathematik	AM 2'75 = Nds. MBl. 75, 412
Diplom - Physik	AM 2'75 = Nds. MBl. 75, 408
Magister - Kommunikation/Ästhetik	AM 2'77 = Nds. MBl. 76, 2061
Einphasige Lehrerausbildung (vorläufige Richtlinie des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst)	AM 2'75
Korrektur	AM 2'76
2. Studienordnungen	
Magister - Kommunikation/Ästhetik	AM 2'77
3. Promotionsordnungen	
Promotionsordnung Dr. phil. (der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen, gilt auch für die Universität Osnabrück)	AM 2'75 = Nds. MBl. 73, 73
Vorläufige Promotionsordnung Dr. phil. im Fachbereich 6	AM 1'77 = Nds. MBl. 76, 2022 77, 146

Vorläufige Promotionsordnung Dr.  
phil. im Fachbereich 7 und Fach-  
bereich 2 Vechta

AM 1'77 = Nds. MBl. 77, 99

Vorläufige Promotionsordnung Dr.  
rer. nat. im Fachbereich 4 - 6

und Fachbereich 3 Vechta

AM 2'76 = Nds. MBl. 76, 2042

Änderung

AM 1'77 =

## Teil C

### Erlasse und Verfügungen

#### Erlasse zur Einphasigen Lehrerausbildung

Sprachkenntnisse

AM 2'76

Praktisch-Theoretische Prüfung

in Sport

AM 2'76

Praktisch-Theoretische Prüfung

in Musik

AM 2'76

Zuschüsse zu Erkundungen

AM 1'77

"440-Stunden-Erlaß"

AM 1'77

Mitwirkende Lehrer

AM 1'77

Stopp der Einphasigen Lehreraus-  
bildung

AM 1'77

Abwicklung der Einphasigen Lehrer-  
ausbildung

AM 1'77

Grundlagen der Zweiphasigen Lehrer-  
ausbildung

AM 1'77

Wahlordnung für die Wahlen zu den  
Kollegialorganen der wissenschaftlichen  
Hochschulen

AM 1'76 = Nds. GVBl. 73, 433

Verfahrensregelung zu Berufspraktischen  
Ausbildungsvorhaben

AM 1'77

Geschäftsordnung der Verwaltung der  
Universität in Osnabrück

AM 2'76

Hausverfügung über Dienstreisen

AM 1'75

Hausverfügung über Exkursionen

AM 1'75

### Abkürzungen:

AM: Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Nds. MBl.: Niedersächsisches Ministerialblatt

Nds. GVBl.: Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt